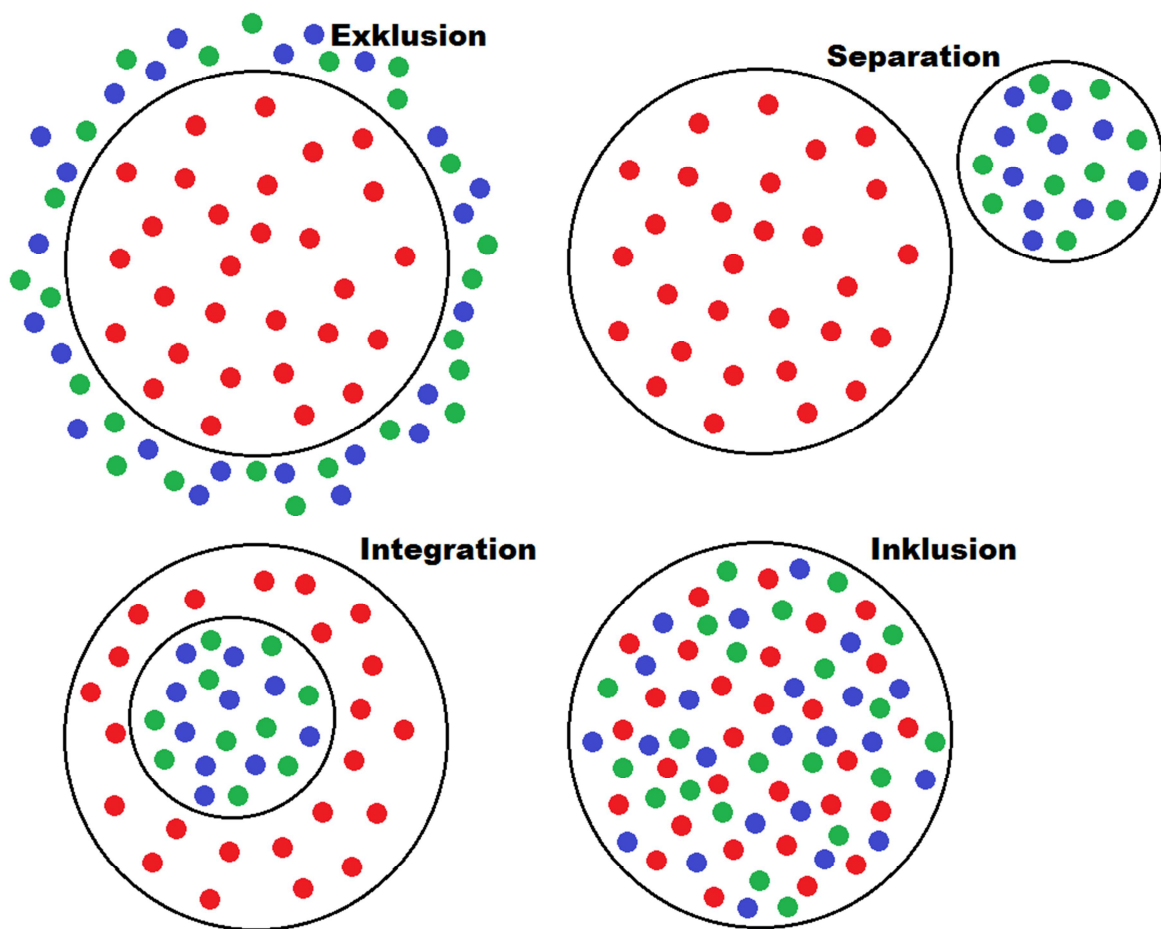


Inklusionsbericht

Landkreis Darmstadt-Dieburg

2014



Inhaltsverzeichnis

1. Definition Inklusion.....	3
2. Bewusstseinsbildung.....	4
3. Erziehung und Bildung.....	5
4. Arbeit und Beschäftigung.....	21
5. Wohnen, barrierefreier Wohnraum.....	25
6. Mobilität und Barrierefreiheit.....	27
7. Freizeit und Sport.....	30
8. Gesundheit und Pflege.....	32
9. Barrierefreie Information und Kommunikation.....	34
10. Ausführung von Leistungen als Persönliches Budget.....	36
11. Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	38
12. Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund.....	42
13. Inklusion von Menschen im Alter.....	45

1. Definition Inklusion

Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt.

Wie alle anderen Menschenrechte fußt das Recht auf Inklusion auf der universellen Menschenwürde: Weil alle Menschen mit der gleichen und unveräußerlichen Würde ausgestattet sind, haben wir alle die gleichen Rechte und den Anspruch darauf, dass der Staat sie umsetzt. Das heißt, dass er die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleisten die Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung. Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen Schutz vor Diskriminierung. Das Verbot der Diskriminierung bedeutet aber nicht pauschal, dass alle identisch behandelt werden müssen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der Menschenrechte unsere jeweils spezifischen und unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden. Um das Ziel von Inklusion zu erreichen, dass alle Menschen frei und gleich und auf der Grundlage der eigenen Selbstbestimmung ihr Leben miteinander gestalten können, müssen daher alle Barrieren, die diesem Ziel (noch) im Wege stehen, Schritt für Schritt abgebaut werden. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in den Köpfen.

Inklusion als Menschenrecht ist natürlich nicht nur ein Thema für Menschen mit Behinderungen. Es ist für alle Menschen wichtig, die nicht voll und gleichberechtigt an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben können, etwa aufgrund ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer Hautfarbe, Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität. Und als Menschenrecht geht Inklusion alle Menschen an, nicht allein diejenigen, die ausgeschlossen sind. Denn Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch den anderen als Gleichen respektiert und sich deshalb solidarisch für die Rechte der anderen einsetzt. Nur wenn alle mitmachen, kann Inklusion gelingen.

www.inklusion-als-menschenrecht.de

2. Bewusstseinsbildung

→ Eine erfolgreiche Umsetzung der BRK wird nur dann gelingen, wenn die Gesellschaft über die Fähigkeiten, Möglichkeiten aber auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung noch stärker als bisher sensibilisiert wird. Nur wenn in der gesamten Gesellschaft insgesamt ein umfangreiches „Fachwissen“ in diesem Bereich vorhanden ist, wird eine kontinuierliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben realisierbar sein.

Die Ziele der UN-Konvention zu erreichen, ist ein dynamischer Prozess mit immer neuen Herausforderungen. Zugleich stößt die Finanzausstattung der kommunalen Familie an ihre Grenzen. Bei Forderungen nach neuen Standards – etwa bei der Barrierefreiheit von Gebäuden – muss immer auch die Frage der Finanzierbarkeit gestellt und beantwortet werden.

Bewusstseinsbildung in der Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Erstmals im November 2010 hat die Kreisverwaltung im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung einen zweitägigen Lehrgang zum Thema „Umgang mit Menschen mit Behinderung“ angeboten.

Ziel des Angebots ist es, die Kreisbeschäftigten noch stärker als bisher für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Gerade für die Kreisverwaltung mit hohem Aufkommen an Publikumsverkehr und zahlreichen Fachbereichen und Fachgebieten, welche über die Belange von Menschen mit Behinderung Entscheidungen zu treffen haben, ist es erforderlich, für ein hohes Maß an Fachwissen und Erfahrungen unter den Beschäftigten zu sorgen.

Das Fort- und Weiterbildungsangebot „Umgang mit Menschen mit Behinderung“ wird i. d. R. einmal jährlich angeboten. In dieses Angebot werden selbstverständlich auch die Auszubildenden der Kreisverwaltung eingebunden. Auch die Tatsache, dass ein Mitarbeiter des Büros für Behindertenangelegenheiten als Vertreter der ÖPNV-Nutzer mit Behinderung im Fahrgastbeirat der DADINA sitzt, bietet eine hervorragende Gelegenheit, die Verantwortlichen aber auch die anderen Beiratsmitglieder für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

3. Erziehung und Bildung

→ Erziehung und Bildung (Artikel 24 BRK) sind für alle Menschen von grundlegender Bedeutung, um das Selbstwertgefühl zur Entfaltung zu bringen, die Persönlichkeit zu entwickeln, Begabungen, Kreativität, geistige und körperliche Fähigkeiten reifen zu lassen.

Bei inklusiver, gemeinsamer Erziehung und Bildung geht es darum, das Wohlbefinden Aller so stärken, dass sich Jeder zu einem beziehungs-, lern-, und arbeitsfähigen Menschen entwickeln kann. Wichtige Grundlagen für diese Entwicklung werden im frühen Säuglingsalter gelegt und können durch lebenslanges Lernen weiterentwickelt werden.

Alle Menschen sollen durch Erziehung und Bildung zu wirklicher Teilhabe an der Gesellschaft befähigt werden.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es bzw. werden vom Landkreis mitfinanziert?

Der Landkreis hat als Jugendhilfe-, Schul- und Sozialhilfeträger sowie Träger der Volkshochschule maßgebliche Einflussmöglichkeiten auf die Mitgestaltung von Erziehung und Bildung jeden Alters – mit und ohne Behinderung.

3.1 Fachstelle „Frühe Hilfen“

Der Landkreis hat sich 2008 entschieden eine Fachstelle „Frühe Hilfen“ einzurichten, um Familien mit kleinen Kindern frühzeitig zu unterstützen. Die Stelle ist fachlich und organisatorisch bei der Kindertagesstättenfachberatung und bei der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Groß-Umstadt angesiedelt. Das Konzept geht von dem Grundgedanken aus, dass Frühe Hilfen multiprofessionell angelegt sein müssen und nur vor dem Hintergrund bestehender Angebote und Regelstrukturen sinnvoll gestaltet werden können. Die Aufgaben der Fachstelle werden von drei Fachkräften mit 1,85 Vollzeitäquivalenten geleistet. Die Fachstelle wird im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen seit 2012 finanziell gefördert.

Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken im Bereich Früher Hilfen
- Beratung und Begleitung von Fachkräften bei der Entwicklung von Angeboten im Bereich Früher Hilfen
- Informations- und Vermittlungsstelle in Fragen und Angeboten zu Frühen Hilfen
- Koordinierung des Angebots der aufsuchenden Hilfe für Mütter, Väter und ihre Kinder durch Familienhebammen
- Unterstützung der Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren

- Dokumentation der bestehenden Angebote für Familien mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr im Landkreis in einem Institutionenhandbuch
- Veranstaltung von Fachtagen

Der Aufbau eines Netzwerkes im Bereich Früher Hilfen ist seit 2009 weit vorangeschritten. In regelmäßigen Abständen treffen sich ca. 40 Akteure aus dem Gesundheitsbereich, der Kinder- und Jugendhilfe, der Betreuung von Kindern, Beratungsstellen und anderen familiennahen Diensten um vorhandene Ressourcen zu bündeln, Bedarfslagen zu erfassen und damit die Qualität der Angebotsstruktur zu erhöhen. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle werden zur Klärung und Vermittlung sehr häufig angefragt.

Seit 2013 wurden 43 Familien durch Familienhebammen betreut. Die durchschnittliche Betreuungsdauer der 17 abgeschlossenen Fälle betrug knapp 5 Monate.

Zurzeit werden 6 Kindertagesstätten vom Landkreis finanziell unterstützt, um sich konzeptionell zu Familienzentren weiterzuentwickeln...

Das Institutionenhandbuch mit vielen Angeboten aus dem Landkreis wurde ins Netz gestellt und wird weiterhin aktualisiert.

Jährlich findet ein Fachtag statt, in dem mit einem externen Referenten zentrale Aspekte der Frühen Hilfen diskutiert werden.

Die Kontaktdaten der Fachstelle sind:

- Beate Caspar-Erlenbach, Frau Euler
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Werner-Heisenberg-Straße 10
64823 Groß-Umstadt
Tel: 06078-931328
E-Mail: b.caspar-erlenbach@ladadi.de
f.euler@ladadi.de
- Dorte Feierabend
KiTa-Fachberatung, Familienzentren/Frühe Hilfen
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
Tel: 06151/881-2264
E-Mail: d.feierabend@ladadi.de

3.2 Frühförderung

Ein wichtiges Angebot im Bereich der frühen Hilfen für Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung ist die Frühförderung.

Eltern aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg können die Hilfe und Unterstützung der Frühförderstellen des Caritasverbandes Darmstadt e.V. in Anspruch nehmen. Das Angebot der Frühberatung richtet sich an Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Kindergartenalter, die behindert, von Behinderung bedroht oder entwicklungsverzögert sind sowie an ihre Eltern oder andere Personen, die Elternfunktion wahrnehmen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird aktuell durch zwei Frühförderstellen versorgt:

- Ostteil des Landkreises:
Frühberatungsstelle für entwicklungsgefährdete Kinder und ihre Familien
Weißturmstr. 29
64807 Dieburg
Tel.: (0 60 71) 98 66-0/44 Fax: (0 60 71) 98 66-50
E-Mail: fruehberatung@caritas-dieburg.de
- Westteil des Landkreises:
Frühberatung für entwicklungsgefährdete Kinder und ihre Familien
Schwarzer Weg 14a
64287 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 6 69 68-0
Fax.:(0 61 51) 6 69 68-26
fruehberatung@caritas-darmstadt.de

Beide Frühförderstellen sind interdisziplinär organisiert, d. h. vor Ort werden pädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen aus einer Hand angeboten.

Die Angebotspalette der Frühförderstellen umfasst:

- Angebote für Familien mit Kindern im Vorschulalter, deren Entwicklung anders verläuft als erwartet
- Unterstützung durch therapeutische Förderung (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie etc.) und pädagogische Förderung, damit die Kinder ihre individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen ausschöpfen können
- Begleitung der Familie, ihr Leben mit einem Kind mit Entwicklungsverzögerung oder Behinderung zu gestalten und neue Perspektiven aufzuzeigen
- Beratung und Begleitung für Eltern mit einem frühgeborenen Kind
- Heilpädagogische Kindertagesstättenfachberatung

Die Frühförderstellen sind als niederschwellige, offene Angebote konzipiert. Die Eltern können unmittelbar mit den Frühförderstellen Kontakt aufnehmen und vor Ort alles Weitere

mit der Frühförderstelle abklären. Einer vorherigen Klärung oder Antragstellung beim Sozialamt bedarf es nicht.

Fallzahlen der Frühberatungsstellen für entwicklungsgefährdete Kinder

Frühberatungsstelle	Kinder in der Frühförderung im Jahr 2013 aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
Darmstadt	110
Dieburg	226
Insgesamt	336

Ausbau des Frühförderangebotes im Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Mit dem Caritasverband Darmstadt e.V. wird aktuell über einen bedarfsgerechten Ausbau der Frühförderung verhandelt. Neben den beiden bestehenden Frühförderstellen sind weitere Dependancen im Landkreis vorgesehen, um die Angebote wohnortnäher zu gestalten. Ein Ausbau der mobilen Frühförderung ist ebenfalls geplant, so dass sich die Möglichkeit der Nutzung der Frühförderung für Kinder mit Behinderung und ihre Eltern deutlich verbessern wird.

3.2.1 Frühförderung für Kinder mit Sinnesbehinderungen

Für hör- und sehbehinderte Kinder gibt es spezielle Frühförderangebote:

- **Blinde und sehbehinderte Kinder**
Pädagogische Frühförderung für blinde u. sehbehinderte Kinder
Eschersheimer Landstraße 565
60431 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 / 5302211
E-Mail: lichtblicke@diakonischeswerk-frankfurt.de
- **Hörbehinderte Kinder**
Pädoaudiologische Frühberatungsstelle für hörgeschädigte Kinder
an der Schule am Sommerhoffpark
Gutleutstraße 295
60327 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 / 24268660
E-Mail: sommerhoffpark.fruehfoerderung@lww-hessen.de

3.3. Frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Schuleintritt einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson.

Somit ist der Zugang zu einer Förderung und Betreuung auch für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder regelhaft ab dem 1. Lebensjahr sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen.

Für Kinder mit einer Behinderung tritt neben den Anspruch auf frühkindliche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung im Sinne des § 22 SGB VIII der individuelle Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen) nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX hinzu, der die zusätzlichen besonderen Bedürfnisse aus der Behinderung des Kindes heraus abdeckt und finanziell fördert.

Dieser so genannte behinderungsbedingte Mehraufwand zur Umsetzung einer Förderung und Betreuung bzw. einer Integrationsmaßnahme erfasst vor allem heilpädagogische Maßnahmen der Eingliederungshilfe, die als Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. einer Kindertagespflege für Kinder erforderlich werden (z. B. zusätzliches Fachpersonal).

Diese einkommens- und vermögensunabhängige Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfolgt durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger auf der Grundlage von §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sowie § 56 Abs. 1 SGB IX.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden haben bei ihren Planungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sichergestellt ist. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderung sind geeignete Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

3.3.1 Kindertagesstätten

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Sozial- und Jugendhilfeträger fördert und unterstützt alle Bemühungen in Kindertageseinrichtungen inkludierte Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Bereits mit der im Februar 1979 heraus gegebenen Broschüre „Es ist normal verschieden zu sein“ warb er dafür, für Kinder von Anfang die Möglichkeit gemeinsamen Lebens und Erlebens in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu schaffen. Aktiv begleitet und unterstützt wurden und werden die Kindertageseinrichtungen in diesem Prozess durch die Fachkräfte der Kindertagesstätten-Fachberatung Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass es im Landkreis Darmstadt-Dieburg flächendeckend gelungen ist, die gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem Stück gelebte Normalität werden zu lassen. Dies gelang auch und gerade durch die Bereitschaft der Fachkräfte in den Einrichtungen, den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Eltern, diese Entwicklung mit zu tragen. Im Ergebnis erfahren hierdurch auch die nicht behinderten Kinder der Einrichtung einen wichtigen Aspekt der Lebenswirklichkeit – das selbstverständliche Zusammenleben mit Kindern, die eben andere Wahrnehmungs- und Aktionsmöglichkeit haben als sie selbst.

Pünktlich zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 trat nun die neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen in Kraft. Alle Vertragspartner haben sie Ende Juli 2014 unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung schafft die Möglichkeit, die wohnortnahe Förderung körperlich, geistig oder seelisch behinderter Kinder sicher zu stellen. Durch die Gewährung einer Maßnahmenpauschale werden die Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen, also Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horten, dazu in die Lage versetzt eine inklusive Förderung dieser Kinder mit der Einstellung zusätzlichen Personals sicher zu stellen. Neu ist, dass nun auch Kinder ab dem ersten Lebensjahr unter die Vereinbarung fallen und für einen behinderungsbedingten Mehraufwand, sofern dieser schon feststellbar ist, eine Maßnahmenpauschale erhalten. Diese wird vom örtlichen Sozialhilfeträger nach Durchführung einer Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung und Aufstellung eines Gesamtplans nach § 58 SGB XII festgesetzt. Gemäß Nr. 6.2 der Vereinbarung wird dem Leistungserbringer dann ein Entgelt gemäß § 75 SGB XII aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen in Höhe von 1.140,- Euro pro Jahr je bewilligter Fachkraftstunde bezahlt. Die Städte und Landkreise in Hessen haben als Kostenträger die Höhe der Maßnahmenpauschale damit nach oben hin angepasst. Den aus der Behinderung des Kindes heraus gegebenen besonderen Bedürfnissen kann damit in guter Weise Rechnung getragen werden zu tragen.

Im Kindergartenjahr 2013/2014 wurde für 180 Kinder (ab vollendetem drittem Lebensjahr bis Schuleintritt) aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg die inkludierte Betreuung in Tagesstätten für Kinder durch den Fachbereich Soziales, Pflege und Senioren des Landkreises finanziert.

Im Jahr 2013 wurden Integrationsmaßnahmen für 7 Kinder unter drei Jahren finanziell gefördert. Im Jahr 2014 werden aktuell noch 2 Kinder unter drei Jahren im Rahmen von Integrationsmaßnahmen gefördert (die anderen 5 Kinder gehören jetzt zum Altersbereich ab vollendetem drittem Lebensjahr).

3.3.2. Frühkindliche Förderung bei einer Tagespflegeperson

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung unter Berücksichtigung des festgestellten Hilfebedarfes sowie der Notwendigkeit der Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung alternativ die Kosten für eine Zusatzbetreuungskraft in einer Kindertagespflegestelle in Form von heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter übernommen werden.

3.4 Schulische Bildung

Inklusion im Bereich der schulischen Bildung zielt darauf ab, dass nicht die Lernenden sich in ein System integrieren müssen, sondern das Bildungssystem die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich an sie anpassen muss. Inklusiv Bildung bedeutet zunächst, dass allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochstehender Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.

3.4.1 Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch XII – Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Angemessene Schulbildung kennzeichnet eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung.

Mit den Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach §§ 53 ff SGB XII soll der Erfolg einer langfristigen Eingliederung in der Gesellschaft gesichert werden.

Die Leistungen im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII richten sich an Kinder und Jugendliche werden,

- die nicht nur vorübergehend körperlich und / oder geistig behindert sind (einschließlich Mehrfachbehinderungen) oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche und / oder geistige Behinderung droht und
- deren umfassende Teilhabe am Schulunterricht und damit auch ihre soziale Teilhabe aufgrund ihrer Beeinträchtigung bedroht sind.

3.4.1.1 Teilhabeassistenzen in Regelschulen nach SGB XII

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg leistet Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Zusatzbetreuung von Schülern mit Behinderung (Körperbehinderung, seelische Behinderung und/oder geistige Behinderung) in Regelschulen durch Teilhabeassistenzen. Ist bei einem schulpflichtigen Kind beziehungsweise Jugendlichen nur mit Hilfe einer Teilhabeassistent

die Beschulung in einer Regelschule möglich, kann eine Übernahme der Zusatzbetreuungskosten, sofern sie sich in einem angemessenen Umfang bewegen, aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgen.

Im Jahr 2013 finanzierte der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen der Sozialhilfe für 91 Kinder in der Regelschule Teilhabeassistenzen.

3.4.1.2 Teilhabeassistenzen in Förderschulen nach SGB XII

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg leistet Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Zusatzbetreuung von Schülern mit Behinderung (Körperbehinderung und/oder geistige Behinderung) in Förderschulen durch Teilhabeassistenzen. Im Jahr 2013 stellte der Landkreis im Rahmen der Sozialhilfe für 81 Kinder in Förderschulen Teilhabeassistenzen.

3.4.1.3 Förderung von Klassenfahrten

Auch die Teilnahme an einer Klassenfahrt kann als Hilfestellung zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung angesehen werden. Hier werden die behinderungsbedingten Mehrkosten, z. B. für eine zusätzliche Begleitperson/Fachkraft, nicht aber die Grundkosten der Maßnahme, übernommen.

3.4.1.4 Finanzierung von Therapien im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Im Rahmen der schulischen Hilfen kommt bei Bedarf in Einzelfällen auch eine Finanzierung von Therapien in Betracht, die dazu beigetragen, die schulische Teilhabe zu ermöglichen.

Beispielsweise kommt bei Kindern mit einer autistischen Behinderung in diesem Rahmen eine Autismustherapie in Betracht.

3.4.1.5 Hortbetreuung

Die Förderung und Betreuung im Hort richtet sich an alle schulpflichtigen Kinder/Jugendliche mit Behinderung, unabhängig von der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen. Zielsetzungen sind u. a. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der kognitiven, sozialen und kreativen Entwicklung sowie die soziale Integration.

Das SGB XII bietet in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX die Möglichkeit, Hortbetreuungskosten für Kinder/Jugendliche mit Behinderung aus Mitteln der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen finanziell zu fördern.

- Die Sozialhilfeleistung ist einkommens- und vermögensabhängig.
- Hortbetreuungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bietet der Verein für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e. V., Tagesstätte Kindernest, Auf der Leer 22, 64807 Dieburg an.
- Im Jahr 2013 wurden 7 Kinder/Jugendliche gefördert und betreut.

3.4.2 Förderung nach den Sozialgesetzbuch VIII

gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 23 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe an seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuständig.

Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe richtet sich an den jungen Menschen und ist gegeben, wenn 2 Faktoren zutreffen:

1. Durch ärztliche Diagnose ist festgestellt, dass die seelische Gesundheit eines jungen Menschen länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Seelische Störungen bzw. seelische Behinderungen sind im internationalen ICD- 10 Index der Weltgesundheitsorganisation klassifiziert.

Hierzu gehören:

- Körperlich nicht begründbare Psychosen
- Seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder anderen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen
- Suchtkrankheiten
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

Als Diagnosen sind in diesem Zusammenhang u. a. frühe Bindungsstörung, Borderline-Erkrankungen, Autismus, Hyperaktivität und Legasthenie zu nennen.

2. Aufgrund der unter Punkt 1 genannten Erkrankungen oder Störungen ist eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingetreten oder eine Teilhabebeeinträchtigung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wird in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen erbracht. Die Hilfe muss erforderlich und ausreichend sein, den festgestellt erzieherischen Bedarf zu befriedigen. Zwischen vergleichbaren Leistungen steht den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen gem. § 5 SGB VIII ein

Wunsch- und Wahlrecht zu, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

In den letzten Jahren spielen bei den ambulanten Eingliederungshilfen insbesondere Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung eine große Rolle, obwohl in diesem Bereich eine vorrangige Verpflichtung der Schule gegeben ist, die aufgrund begrenzter Haushaltsmittel des Landes und damit verbundener eingeschränkter Rechtsansprüche junger Menschen aber nicht zum Tragen kommt.

Hier sind folgende Hilfen zu nennen

Hilfeart	Fallzahl 2011	Fallzahl 2012	Fallzahl 2013
Schulassistenzen Begleitung eines jungen Menschen während des Unterrichts und der Pausen durch einen/ eine Integrationshelfer/- heferin	35	81	110
Legasthenie- Dyskalkulietherapie	65	59	73
Bischof- Ketteler- Schule Private Schule für Erziehungshilfe	13	11	9
Oswald- von- Nell- Breunung- Schule in Offenbach Private Schule für hochbegabte Minderleister	7	4	4
Gesamtvolumen schulischer Eingliederungshilfen	120	155	196

Weitere ambulante, teil- und stationäre Formen der Eingliederungshilfe sind:

Hilfeart	Fallzahl 2011	Fallzahl 2012	Fallzahl 2013
Autismustherapie, Einzelbetreuungen, Sozialpädagogische Familienhilfe	99	34	32
Tagesgruppen Minderjährige	9	6	9
Heimerziehung/ Besondere Betreute Wohnform Minderjährige	65	57	54
Heimerziehung/ Besondere Betreute Wohnform Junge Volljährige	26	32	26
Gesamtvolumen teilstationärer/stationärer Eingliederungshilfen	100	95	89

Die Bestrebungen der Jugendhilfe gehen momentan in die Richtung, gegebene Hilfen zu optimieren. So befindet sich zur Zeit das Schulprojekt an der Bischof- Ketteler- Schule, in dem seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beschult und betreut werden, in einer konzeptionellen Umorganisation. Weitere Fachressourcen fließen in die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Hinblick auf die Zielgruppe.

3.4.3 Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln

Im Jahr 2011 wurden durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger für 14 Schülerinnen und Schüler individuelle Ausstattungen für die Teilnahme am Unterricht in der Regelschule angeschafft bzw. unterhalten.

Dies waren z. B. höhen-und neigungsverstellbares Mobiliar, Notebooks, Tafellesegeräte mit Zubehör wie Rucksack, spezielle Software sowie Akkuleuchten zur besonderen Ausleuchtung des Schülerarbeitsplatzes. Weiterhin wurden Drucker und Scanner für die erweiterte Nutzung der Notebooks der behinderten Kinder angeschafft.

Ein Kind wurde mit einer drahtlosen Übertragungsanlage ausgestattet um die bestehende Hörbehinderung auszugleichen.

Der Spezialstuhl eines körperbehinderten Kindes wurde mit einem zusätzlichen Modul ausgestattet, da sich Veränderungen im Krankheitsverlauf gezeigt haben.

Weiterhin wurden Reparaturen von verschiedenen technischen Geräten und eines Pfluges, welche in Vorjahren angeschafft wurden, durchgeführt.

Im Jahr 2012 wurden 20 Kinder in Regelschulen mit besonderer Ausstattung versorgt.

Eine Besonderheit im Jahr 2012 war die komplette Ausstattung einer Inklusionsklasse an der Ernst-Reuter-Schule in Groß-Umstadt mit Sachmitteln für den gemeinsamen Unterricht (beispielsweise Montessori-Material, Rechenrahmen, Lese-Rechtschreib-Koffer, Wortartenschablonen).

An der Schloss-Schule in Weiterstadt wurden eine EDV-Ausstattung für Kinder mit geistiger Behinderung und Rückzugsmöglichkeiten im Klassenraum geschaffen. Hierbei handelt es sich um Kuschelecke, Ruhewippen, Stoffe, Kissen und Himmel.

Im Jahr 2013 wurden für 16 Schülerinnen und Schüler individuelle Ausstattungen für die Teilnahme am Unterricht in der Regelschule angeschafft bzw. unterhalten.

Dies waren z. B. höhen-und neigungsverstellbares Mobiliar, Notebooks, Pflegeliegen, Tafellesegeräte mit Zubehör wie Rucksack, spezielle Software sowie Akkuleuchten zur besonderen Ausleuchtung des Schülerarbeitsplatzes. Weiterhin wurden Drucker und Scanner für die erweiterte Nutzung von Notebooks angeschafft.

Einem Kind wurde Zubehör für eine FM-Anlage (drahtlose Signalübertragungsanlage) zur Verfügung gestellt, um die bestehende Hörbehinderung auszugleichen.

Bei einem Spezialstuhl eines körperbehinderten Kindes waren erste Reparaturarbeiten erforderlich ebenso bei einem in Vorjahren angeschafften Treppensteiger.

Wartungen und Reparaturen von Leih-Kamerasystemen aus dem Medienpool der Herrmann-Herzog-Schule wurden beauftragt.

Im laufenden Jahr 2014 wurden bisher 16 Kinder in Regelschulen mit besonderer Ausstattung versorgt.

Die Anschaffungen der Ausstattungen erfolgen aufgrund von Absprachen, die in Förderausschüssen getroffen werden, Absprachen mit den jeweiligen Förderschullehrkräften der Beratungs-und Förderzentren, dem Landeswohlfahrtsverband sowie den betreffenden Schulen.

Technische Gerätschaften für sehbehinderte Kinder werden teilweise durch den Landeswohlfahrtsverband und teilweise durch die Krankenkassen bezuschusst. Die Beschaffung, Versicherung und Instandhaltung erfolgt durch den Schulträger ebenso wie die Abrechnung der Zuschüsse.

Die Teilnahme des Schulträgers an den Förderausschüssen hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, da hier Erfahrungen ausgetauscht werden können, zum Beispiel hinsichtlich geeigneter Ausstattung bei ähnlicher Krankheit oder Behinderung.

Für die Entscheidung des Schulträgers über die Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen wird vor der Festlegung im Förderausschuss ein angemessener zeitlicher Vorlauf benötigt, um erforderliche Maßnahmen hinsichtlich ihrer technischen und finanziellen Machbarkeit zu bewerten.

Dieser zeitliche Vorlauf ist aktuell nicht immer gegeben.

Ein verbessertes Verfahren soll mit den Schulleitungen und dem Staatlichen Schulamt abgestimmt werden.

3.5 Familienentlastende Dienste

Die Angebote der Ambulanten Dienste (FeD/FuD) richten sich an alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen jedes Einzelnen.

Zielorientierungen sind u. a. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der kognitiven, sozialen und kreativen Entwicklung sowie die soziale Integration.

Es werden verschiedene Betreuungsformen wie z. B. Einzel- und Gruppenbetreuungen sowie Veranstaltungen etc. angeboten.

Das SGB XII bietet in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX die Möglichkeit, Kosten der Förderung und Betreuung durch Ambulante Dienste (FeD/FuD) aus Mitteln der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung finanziell zu fördern.

Die Gewährung der Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Für Kinder aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden Dienste angeboten durch

- Lebenshilfe Dieburg e. V., Aschaffener Str. 18, 64807 Dieburg
www.lebenshilfe-dieburg.de
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Ambulanter Dienst/FuD, Stiftstr. 2, 64367 Mühlthal
www.nrd-online.de
- Lebenshilfe Darmstadt e.V., Mauerstr.7, 64289 Darmstadt
www.lebenshilfe-darmstadt.de

Die Lebenshilfe Dieburg e. V. förderte und betreute im Jahr 2013

15 Kinder/Jugendliche und Erwachsene im Rahmen von Gruppen- und Einzelbetreuung

Durch den Ambulanten Dienst/FuD der Nieder-Ramstädter Diakonie wurden im Jahr 2013 gefördert und betreut

40 Kinder/Jugendliche im Rahmen Gruppen- und Einzelbetreuung.

3.6 Erwachsenenbildung, Kreisvolkshochschule

In der gesetzlichen Aufgabenstellung der Volkshochschulen nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (HWBG) ist u.a definiert:

„§ 1 (1) Der Bereich der Weiterbildung ist ein bedeutsamer Teil des Bildungswesens. Jede und jeder soll die Möglichkeit haben, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Berufswahl erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

§ 9 (2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, ebenso Bildungsangebote im Bereich der Gesundheitsbildung, auch soweit sie dem Arbeitsschutz dienen, und Bildungsangebote der Eltern- und Familienbildung, des Gender Mainstreamings sowie für das Ehrenamt und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.“

Die Satzung der VHS Darmstadt-Dieburg sowie deren Motto „Sozialer Ausgleich durch Weiterbildung“ finden diese Ideale ihre Entsprechung. Die Erwachsenenbildung verfügt wie kein anderer Bildungsbereich über Freiräume für eine teilnehmerorientierte Angebotsgestaltung.

Mit dem Recht auf gemeinsamen Unterricht in der Regelschule korrelieren die Möglichkeiten der Volkshochschulen allerdings nicht.

3.6.1 Spezielle Angebote

Bezüglich der Organisationsformen spezieller Angebote kategorisieren wir gemäß Lindmeier u.a., 2000 wie folgt:

1. Separationsmodell
Bildungsangebote von Einrichtungen der Behindertenhilfe, die primär keinen Bildungsauftrag haben
2. Kooperationsmodell

Bildungsangebote in Kooperation von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Erwachsenenbildung

3. Zielgruppenmodell

a) Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten selbstständig Kurse für die Zielgruppe Menschen mit Behinderung an.

b) Eigenständige Erwachsenenbildungseinrichtungen für die Zielgruppe bieten Kurse an, die an den Standards der allgemeinen Erwachsenenbildung orientiert sind.

4. Integrationsmodell

Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten Menschen mit Behinderungen eine umfassende Dienstleistung an, die sich von separaten bis hin zu integrativen Angeboten erstreckt.

Die VHS Darmstadt-Dieburg betreffen zunächst die Kategorien 2 und 3a.

VHS-Kursangebote im Kooperationsmodell 2 sind die 18 Kurse pro Semester im musisch-kreativen, im bewegungstherapeutischen und im kulturtechnischen Bereich, die über 10 oder 6 Termine mit jeweils 20 Unterrichtseinheiten in der Nieder-Ramstädter Diakonie durchgeführt werden. Diese Kurse werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wichernschule geleitet, die Infrastruktur der Einrichtung steht zur Verfügung.

Ohne die Trägerschaft der VHS DADI wären diese für die Teilnehmenden wertvollen Kursangebote nicht möglich. Diese VHS-Kursangebote sind teilweise öffentlich zugänglich; dies wird allerdings kaum genutzt.

Entsprechend Modell 3a hat die VHS DADI schon mehrfach das Angebot von Referenten/innen angenommen, Veranstaltungen, die die Unterstützung der Lebensplanung von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben, als Kurse und Seminare ins Programm aufzunehmen. Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung bei inhaltlicher Planung und organisatorischer Durchführung ist eine existentielle Voraussetzung für die Durchführung bzw. das Zustandekommen derartiger Kursangebote und wird als das „Marketingprinzip“ genutzt.

Momentan hat die VHS Darmstadt-Dieburg kein frei zugängliches Angebot für die Zielgruppe „Menschen mit Behinderung“ in ihrem Programm.

In den letzten Jahren geplante Veranstaltungen hatten so wenige Belegungen, dass sie nicht zur Durchführung kommen konnten.

3.6.2 Allgemeiner Kursbetrieb

Bezüglich der Inklusion in den allgemeinen Kursbetrieb gilt Folgendes:

Die VHS DADI erklärt in ihrem Programmheft grundsätzlich die Bereitschaft, in von Teilnehmenden mit Behinderung gewünschten Kursen durch organisatorische Veränderungen die nötigen Voraussetzungen zur Teilnahme zu schaffen. Insbesondere ist hier die Verlegung von Kurse in Räume bzw. an Schulen mit Behinderten gerechter Einrichtung gemeint. Bei der durch die kreisweite Organisation unserer VHS bedingten Nutzung von ca. 100 Unterrichtsstätten, die zudem nicht in der Verfügung der VHS stehen, sehen wir hauptsächlich nur diese Möglichkeit. Zur Bereitstellung von ergänzendem technischem Equipment - z.B. in PC-Kursen - besteht die grundsätzliche Bereitschaft.

Die VHS DADI arbeitet intensiv an der Entwicklung von Angebotsformaten des online-Lernens und des Blended learning. Diese Kurse mit weniger Präsenzphasen bei gleich bleibendem Unterrichtsumfang zielen nicht zuletzt auf Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Online-Präsentation des VHS-Programms in der Internetseite des Landkreises ist barrierefrei.

Die VHS DADI ist bestrebt, die Barrierefreiheit in ihren Printmedien weiter zu verbessern, u. a. dadurch, dass die Kriterien der „leichten Sprache“ berücksichtigt werden. Insbesondere im Programmheft, das bisher die ca. 800 Veranstaltungen auf 144 Seiten darstellt, soll das Erkennen von inhaltlichen und organisatorischen Einzelinformationen im „Wust“ der Angebotsfülle verbessert werden. So wird z. B. auf die Verwendung von Abkürzungen so weit wie möglich verzichtet.

Das bereits bestehende Angebot der VHS Darmstadt-Dieburg auch für Menschen mit Behinderungen soll so erkennbarer werden.

In mehreren Kursen nehmen einzelne Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen z.B. mit autistischen Erscheinungsbildern teil, und diese werden von den Lerngruppen wohlwollend aufgenommen und unterstützt. Zur Bestätigung und Unterstützung aller Kursleitungen in Hinblick auf derartige Situationen wurde in Zusammenarbeit der Volkshochschule mit dem Büro für Behindertenangelegenheiten ein Fortbildungsseminar geplant und durchgeführt. Ergänzende Fortbildungen sind vorgesehen.

4. Arbeit und Beschäftigung

Inklusion will die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung auch in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung. Seither wurden die Menschen aufgrund ihrer Handicaps aus den alltäglichen gesellschaftlichen Zusammenhängen und Abläufen herausgenommen und somit isoliert und diskriminiert. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeit zu verhindern und zu verbieten ist ein Ziel der UN-Resolution

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

4.1 Fachstelle Menschen mit Behinderung und Rehabilitanten der Kreisagentur für Beschäftigung (KFB)

Bereits seit März 2005 besteht die Fachstelle für Menschen mit Behinderung innerhalb der aktivierenden Hilfe der KFB des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Mit der Einführung des SGB II hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Gegensatz zu anderen Sozialgesetzbuch II-Trägern von Anfang an die Notwendigkeit erkannt, diese Kunden zielgruppenspezifisch zu beraten und zu betreuen. Durch die Präsenz der Fachstelle und dem aktiven Wirken der Mitarbeiter/innen wird das Thema Behinderung und Erwerbsleben für Arbeitslosengeld II – Bezieher innerhalb und außerhalb der KfB stärker wahrgenommen. Für die Kunden bedeutet dies, dass durch intensive Beratung und durch ein auf den Einzelfall bezogenes Profiling eine angemessene Vermittlung in den Arbeitsmarkt möglich wird.

Das Prinzip des Fördern und Forderns kann durch die Fachkompetenz der Mitarbeiter/innen adäquat umgesetzt werden. Der ressourcenorientierte Ansatz kommt den Anforderungen der Arbeitssuchenden mit Behinderung entgegen und ermöglicht somit passgenaues Vermitteln.

Nach außen hin bietet die Fachstelle eine kontinuierliche Präsenz, welche von verschiedensten Kooperationspartnern und anderen Leistungserbringern geschätzt und genutzt wird. Inzwischen arbeiten vier Mitarbeiterinnen im Bereich des Fallmanagements für Menschen mit Schwerbehinderung. Gemeinsam erfüllen sie rund 120 Wochenarbeitsstunden, bei einem Kundenaufkommen von rund 500 Kunden mit einem von der Versorgungsverwaltung anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 30 bis 100.

Wesentliche Instrumente der praktischen Umsetzung im Rahmen des SGB II:

- auf die Behinderung bezogenes Profiling
- Aufbau von Netzwerken
- Implementierung einer spezifischen Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahme zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung (BEMSCH): ein festes Kontingent an Kunden – momentan bis zu 25 Plätzen – wird unter

Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung einem Berater der Maßnahme zugewiesen. Dieser Berater hat die Möglichkeit im Vorfeld auch Zuschussmöglichkeiten mit potentiellen Arbeitgebern zu besprechen. In Rücksprache mit der Fallmanagerin wird ein Hilfeplan erstellt, der als Ziel die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben soll; eine wichtige Maßnahme hierbei ist die Durchführung von betrieblichen Praktika. Des Weiteren besucht der zugewiesene Kunde neben dem Einzelcoaching, Gruppensettings; diese dienen neben der Qualifizierung und der Reflexion der eigenen Situation in der Gruppe, der Diskussion verschiedenster behindertenspezifischen Themen. Die Delegation ist vertraglich festgelegt.

- Zusammenarbeit mit Organisationen, die spezifische sozialarbeiterische Hilfestellung für die Kundengruppe bieten
- Nutzung gesetzlicher Fördermöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungszuschüsse
- Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt/lfd
- Zusammenarbeit mit dem hausinternen Arbeitgeberservice zur Akquise von behindertengerechten Arbeitsplätzen
- Zusammenarbeit mit den sich im Hause befindlichen Fachstellen für Rehabilitation
- Vernetzung mit und Zuweisung an Integrationsbetriebe

4.1.1. Fachstelle für Rehabilitation in der Kreisagentur für Beschäftigung (Teilhabe am Arbeitsleben):

Im September 2005 wurde die Fachstelle für Rehabilitation eingerichtet. Der Aufgabenbereich wurde im November 2006 in die Erst- und Wiedereingliederung aufgeteilt. Zwei Fachkräfte decken diese Bereiche ab.

Es geht bei der Durchführung eines Reha-Verfahrens im SGB II nicht primär um Gesundung des Rehabilitanden, sondern um die Eingliederung in Arbeit.

Die Entscheidung über die Aufnahme, Durchführung und Aufrechterhaltung eines Reha-Verfahrens liegt beim zuständigen Träger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit).

Jeder Fall muss für sich einzeln von der jeweils zuständigen Reha-Fachstelle innerhalb der KfB betrachtet und geprüft werden.

4.1.2 Praktische Umsetzung der Ersteingliederung:

Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Ersteingliederung überwiegend Jugendlicher und junger Menschen weiterhin zuständig.

Die Fachstelle klärt im Vorfeld, ob ein Reha-Bedarf bestehen könnte.

Dabei handelt es sich überwiegend um zwei Personengruppen.

Zum einen die Gruppe der Schüler von Lernhilfeschulen, bei denen in der Regel Kontakt zur Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit besteht, die allerdings noch weitere Unterstützungen und Beratungen benötigen.

Zum anderen der Personenkreis, der bei der Bundesagentur für Arbeit nicht bekannt und trotzdem lernbehindert ist. Diese Kunden werden dann zur weiteren Klärung bzw. Einleitung eines Reha-Verfahrens an die Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

Praktische Umsetzungen der Wiedereingliederung:

- Beratung von Langzeitarbeitslosen mit möglichem Reha-Bedarf in schwierigen Lebenssituationen
- Weitestgehende Abklärung des Reha-Bedarfes (z.B. Beauftragung aller notwendigen ärztlichen Gutachten, Überprüfung der Voraussetzungen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)
- Feststellung des Reha-Bedarfes über die Reha-Träger (z.B. BA)
- Individuelle Klärung des Integrationsbedarfes mit den Reha-Trägern und anschließende Mitentscheidung des Eingliederungsvorschlages durch die KfB
- Je nach Zuständigkeit des Reha-Trägers Erteilung der Kostenzusage
- Veranlassung der Leistungsauszahlung
- Entscheidung über Maßnahmeabbruch/-verlängerung/-unterbrechung
- Kunden, bei denen der Prozess von Beratung bis Maßnahmebeginn längere Zeit benötigt, werden nach Möglichkeit zur Überbrückung in eine AGH-Maßnahme vermittelt.
- Kurz vor Maßnahmeende werden berufliche Eingliederungsmöglichkeiten besprochen.
- Anzumerken gilt, dass bei der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben die Bundesagentur für Arbeit das Feststellungsverfahren betreibt. In den Fällen, in denen die BA als Reha-Träger fungiert, hat sie die sogenannte Prozessverantwortung, während die Leistungs- und Integrationsverantwortung, also der eigentliche Wiedereingliederungsprozess, durch die KfB erfolgt.

In den Fällen, in denen die Bundesagentur für Arbeit einen Rehabilitationsbedarf feststellt, informiert sie die KfB darüber und macht einen Eingliederungsvorschlag. Die KfB entscheidet dann innerhalb von drei Wochen darüber, ob sie dem Eingliederungsvorschlag zustimmt oder nicht (§6a SGB IX). Die Kosten trägt die Kreisagentur für Beschäftigung.

Vermittlungen in Arbeit

Durch die erfolgreiche Arbeit der Fachstelle sind folgende Vermittlungszahlen fest zu halten:

Jahr	Vermittlungen
2008	58
2009	50
2010	87
2011	108
2012	160
2013	124

5. Wohnen, barrierefreier Wohnraum

→ Eine wichtige Voraussetzung zur gelingenden Inklusion im Bereich Wohnen ist grundsätzlich das Vorhandensein von barrierefreiem Wohnraum, der bezahlbar ist. Insbesondere im Wohnen, dem Bereich in dem sich das private Leben abspielt ist die Selbstbestimmung ein wesentlicher Faktor für Lebensqualität. Menschen mit Handicaps sollen also ihre eigene Lebensplanung berücksichtigend und ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend ihren Wohnort als Lebensmittelpunkt selbst bestimmen können.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Auch vorrangiges Ziel der Kreisverwaltung war und ist es, dass betroffene Menschen mit einer Behinderung möglichst in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben können und nicht aufgrund der baulichen Wohnsituation, ggf. gegen Ihre Absicht, in eine stationäre Einrichtung umziehen müssen. Dies setzt häufig voraus, dass die genutzten Wohneinheiten baulich verändert werden müssen.

Im Jahr 2010 wurde in der Kreisverwaltung eine interdisziplinär zusammengesetzte Wohnraumanpassungsberatung gegründet. Ihr gehören Vertreter/innen

- der Bauförderung,
- des Sozialamts, Sachgebiet Rehabilitation und Pflege,
- des Pflegestützpunktes,
- der Bauaufsicht und
- des Büros für Behindertenangelegenheiten an.

Die meisten Anfragen bei der Beratungsstelle Wohnraumanpassung betreffen Umbaumaßnahmen der Sanitären Anlagen und der Badezimmer. Aber auch der Einbau von technischen Hilfsmitteln zur Überwindung von Treppenstufen, z. B. Hublifte, steht häufig an.

Neben der Frage, welche Maßnahmen notwendig sind, stellt sich häufig auch die Frage der Finanzierung.

Das Land Hessen fördert im Rahmen des Programms „Beseitigung baulicher Hindernisse“ den behinderungsbedingt notwendig werdenden Umbau von selbstgenutzten Wohneigentum. ... Durch die über das Sachgebiet Bauförderung gestellten Förderanträge konnten in den letzten Jahren zahlreiche Bauvorhaben von Bürgern aus dem Landkreis gefördert werden.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass nicht alle Förderanträge aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg berücksichtigt werden konnten. Dies liegt insbesondere daran, dass der zur Verfügung stehende Finanzierungstopf des Landes gedeckelt ist.

Damit auch die Handwerksbetriebe ihr Fachwissen bezüglich behindertengerechte oder barrierefreie Gestaltung von Wohnraum verbessern können, unterhält die Wohnraumanpassung der Kreisverwaltung gute Kontakte zur Handwerkskammer. Die Handwerkskammer bietet inzwischen entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse für Handwerksbetriebe an.

Reichen die genannten Zuschüsse bzw. Zuschüsse anderer Kostenträger wie z. B. der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht aus, die notwendigen Maßnahmen zu finanzieren und sind die Betroffenen finanziell nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel auf zu bringen, kann im Einzelfall der behindertengerechte oder barrierefreie Umbau von Wohneinheiten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 55 SGB IX in Verbindung mit den §§ 54 ff. SGB XII gefördert werden.

Fest zu halten ist, dass gerade im Mietwohnungsmarkt nicht jede Wohnung behindertengerecht oder gar barrierefrei umgebaut werden kann. In solchen Fällen ist es dann doch nicht vermeidbar, dass die Betroffenen eine neue, für sie geeignete Wohnung, suchen.

Das Angebot an bezahlbaren behindertengerechten oder barrierefreien Wohnraum, auch für Menschen, welche auf Grundsicherungsleistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit oder Langzeitarbeitslosigkeit angewiesen sind, reicht nach den vorliegenden Erfahrungen nicht aus, den Bedarf zu decken.

Alleine dem Büro für Behindertenangelegenheiten sind aktuell 22 Haushalte bekannt, welche, teilweise schon seit Jahren, eine entsprechende Wohneinheit suchen. Diese „Warteliste“ ist nicht repräsentativ, weil sich die meisten Wohnungssuchenden, gerade auch mit niedrigem Einkommen, bei den Wohnungsämtern in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei den Baugesellschaften registrieren lassen und somit der Kreisverwaltung meist nicht bekannt werden.

Neben den beschriebenen Bewilligungen von finanziellen Fördermitteln zwecks Umbaus von Wohnraum hat der Landkreis keinen Einfluss darauf, ob und wenn ja wo wie viele behindertengerechte oder barrierefreie Wohneinheiten entstehen. Dies liegt insbesondere in der Zuständigkeit der Träger im Sozialen Wohnungsbau, also insbesondere bei den Städten und Gemeinden sowie den Wohnungsbaugesellschaften. Zwar ist inzwischen festzustellen, dass auch private Investoren verstärkt dazu übergehen, Wohnangebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu machen. Die Zielgruppe sind aber meist Senioren, d. h., die Wohneinheiten werden auf Ein- oder Zweipersonenhaushalte ausgelegt, kommen somit z. B. für Familien mit Kindern nicht in Frage. Weiter sind die Angebote meist so hochpreisig, dass sie für Menschen mit niedrigem Einkommen häufig nicht bezahlbar sind.

Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, dass barrierefreier oder behindertengerechter Wohnraum dort entsteht, wo Menschen mit Behinderung auch leben wollen. Menschen mit Behinderung sind außerhalb der Wohnung auf eine gute Infrastruktur angewiesen. D. h. Dinge wie wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten, Parkplatzsituation, ärztliche Versorgung und Anschluss an den ÖPNV spielen neben der baulichen Gestaltung der Wohnung für Betroffene eine große Rolle.

6. Mobilität und Barrierefreiheit

→ Um die Gestaltung einer unabhängigen Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen sind geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation zu gewährleisten. Für Menschen mit Behinderungen ist persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Viele Menschen mit Behinderung können von dem Nachteilsausgleich einer unentgeltlichen Beförderung im Regionalverkehr keinen Gebrauch machen, weil sie wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können. Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird durch die Fahrdienste für Menschen mit Behinderung ermöglicht, am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben.

6.1 Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

- Für diesen Personenkreis hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg als örtlicher Sozialhilfeträger einen Ausgleich geschaffen. Dabei wird er von dem Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt) und dem Interessenskreis Behinderter Dieburg und Umgebung e. V. (IKD) unterstützt, die insbesondere die mit der Finanzierung zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben übernehmen. Die Fahrdienste selbst werden, soweit nicht Taxen benutzt werden können, durch den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Darmstadt-Starkenburg und die Johanniter- Unfall-Hilfe e.V., Regionalverbände Darmstadt und Darmstadt-Dieburg durchgeführt.
- Den fahrdienstberechtigten Personen stehen im Regelfall Erstattungshöchstbeträge von bis zu 153,40 € (bei Nutzung gewerblicher Taxen) bzw. bis zu 407,76 € (bei Erforderlichkeit von Spezialfahrzeugen) pro Monat zur Verfügung.
- Die nach dem SGB XII einkommens- und vermögensabhängige Leistungsgewährung erfolgt nach den Richtlinien über die Finanzierung von Taxifahrten und Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 01.01.2006. Ist die Erteilung einer Fahrdienstberechtigung wegen fehlender wirtschaftlicher Sozialhilfebedürftigkeit nicht möglich, können Taxen oder Spezialfahrzeuge auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden.

In 2013 erhielten 105 Betroffene die Leistung, in 2012 waren es 123 und 5 Jahre zuvor waren es 162. Von den 105 Berechtigungen umfassen 54 die Nutzung gewerblicher Taxen und 51 die Nutzung von Spezialfahrzeugen. Der Rückgang der Anzahl der Leistungsbewilligungen dürfte u. a. mit den Fortschritten beim Ausbau eines barrierefreien ÖPNV zu erklären sein.

6.2 Öffentlicher Personennahverkehr

- Im Bereich der DADINA ist schon seit Jahren durch den jeweils gültigen Nahverkehrsplan und die Ausschreibungsunterlagen bei der Vergabe von Linienbündeln gewährleistet, dass zukünftig nur noch Niederflurfahrzeuge zum Einsatz kommen. Die wenigen im Straßenbahnnetz noch eingesetzten Hochflurfahrzeuge werden voraussichtlich 2019 durch Niederflurfahrzeuge ersetzt. Aber bereits heute ist durch den Einsatz der ausschließlich mit Niederflurtechnik ausgestatteten Straßenbahnbeiwagen gewährleistet, dass jeder Straßenbahnzug mindestens einen Niederflureinstieg mit Einstiegshilfe (Klapprampe) hat. Im Omnibusbereich sind inzwischen fast gar keine Hochflurfahrzeuge mehr im Einsatz.
- Haltestellen wurden und werden im DADINA-Gebiet kontinuierlich barrierefrei ausgebaut. Die Baumaßnahmen beinhalten den Einbau von niederflurgerechten Bus- und Bahnsteigen und den Einsatz von Bodenindikatoren (Rippen- und Noppenplatten) als Orientierungshilfe für blinde und sehbehinderte Menschen. Von den rund 800 Bus- und Straßenbahnhaltestellen im Landkreis sind inzwischen etwa 160 barrierefrei ausgebaut. Der barrierefreie Ausbau weiterer Haltestellen, z. B. in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dieburg, Seeheim-Jugenheim, Münster, Griesheim und Weiterstadt ist bereits in Planung.
- Im regionalen Schienenverkehr sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Entlang der Odenwaldbahn wurden im Kreisgebiet die Bahnsteige an den Haltestationen erneuert, mit Bodenindikatoren versehen und niederflurgerecht gestaltet. Zurzeit sind 14 Bahnstationen im Landkreis entsprechend ausgebaut worden. Aktuell laufen die Bauarbeiten für eine barrierefreie Gestaltung des Bahnhofs Babenhausen. Der barrierefreie Ausbau der Bahnhaltestellen Bickenbach, Weiterstadt und Messel ist bereits in Planung.
- Derzeit sind alle Bus- und Straßenbahnlinien im Kreisgebiet an das Verkehrsmanagementsystem der HEAGmobilo angeschlossen. Hierdurch ist es möglich in allen Fahrzeugen Fahrgastinformationen automatisch optisch und akustisch an zu zeigen. So erfährt z. B. der Fahrgast unter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips barrierefrei, an welcher Haltestelle das Fahrzeug als nächstes hält.

Die dynamischen Fahrgastinformationen auf den Bus- und Bahnsteigen werden zunehmend nach dem Zweisinneprinzip optisch und auf Anforderung auch akustisch vermittelt. Kürzlich erhielten weitere 31 Straßenbahnhaltestellen in Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg diese Ausstattung. Außerdem wurden entlang den Stationen Odenwaldbahn 21 Anlagen zur dynamischen Fahrgastinformation errichtet.

6.3 Barrierefreie Kreisgebäude

Schon lange vor der Ratifizierung der BRK durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 hat der Landkreis systematisch u. a. den barrierefreien Aus- und Umbau seiner Kreisgebäude voran getrieben.

- Es wurde z. B. die Zahl der Behindertentoiletten im Landratsamt Kranichstein seit dem Erwerb des Gebäudekomplexes im Jahr 2004 von 1 auf aktuell 11 gesteigert.
- Maßnahmen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung wurden umgesetzt. Es existiert z. B. im Kreistagssitzungssaal eine Induktionsanlage für schwerhörige Menschen und in den Treppenhäusern wurden Handläufe und Stufenkanten optisch kontrastreicher zur Umgebung gestaltet sowie in den Fahrstühlen u. a. die Bedienelemente taktil (ertastbar) markiert und eine akustische Ansage der Halteebene installiert.
- Die laufende Grundsanierung des Landratsamtes in Dieburg wird die barrierefreie Ausgestaltung dieses Gebäudes massiv voranbringen.
- Im Bereich der Schulgebäude wurden in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Bis 2016 ist angestrebt, an allen 82 Schulstandorten im Landkreis die baulichen Voraussetzungen geschaffen zu haben, dass der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung und ohne Behinderung möglich ist.

Zugänglichkeit der Schulräume im Erdgeschoss:

2004 – 35 2013 – 66 2014 – 69
Behindertengerechte WC-Anlagen
2004 – 15 2013 – 49 2014 – 65

7. Freizeit und Sport

→ Die Lebensqualität für die Bevölkerung hängt wesentlich davon ab, ob Freizeit- und Kulturangebote vorhanden sind. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zu dem vor allem Freizeit und Kultur gehören, sollte allen Menschen und somit im Besonderen auch den Menschen mit Behinderung garantiert werden können.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg bietet Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung, die selbstständig nicht in der Lage sind, eine Freizeit- oder Erholungsmaßnahme (Reise etc...) zu planen und durchzuführen die Gelegenheit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum Umgang auch mit Menschen ohne Behinderung.

Neben den angemessenen Kosten von Gruppenmaßnahmen können auch Kosten von Einzelmaßnahmen aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen beziehungsweise gefördert werden. Eine finanzielle Förderung von reinen Urlaubsmaßnahmen kommt dabei nicht in Betracht.

Im Jahr 2010 wurden 7 Maßnahmen finanziert. In 2011 waren es 8 Maßnahmen, in 2012 4 Maßnahmen und in 2013 2 Maßnahmen. Die sehr geringen Fallzahlen sind insbesondere darauf zurück zu führen, dass seit 01.01.2010 für Personen, welche vom Landeswohlfahrtsverband Hessen Leistungen zur Finanzierung von Angeboten im Rahmen des „Betreuten Wohnen“ erhalten, der LWV auch für derartige Leistungsbewilligungen zuständig ist.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert gegenwärtig Versehrten- und Behindertensportgemeinschaften und Vereine mit einer vom Hess. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband anerkannten Abteilung mit einem jährlichen Betrag von 511 Euro.

Darüber hinaus erhalten die Versehrten- und Behindertensportgemeinschaften und Sportvereine für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss von 4 Euro. Vereinen, die verpflichtet sind, ganz oder überwiegend Sportanlagen selbst zu unterhalten, wird zusätzlich für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren ein darüber hinausgehender jährlicher Zuschuss von 3 Euro gewährt.

Die Versehrten- und Behindertensportgemeinschaften erhalten dabei, die gleichen Zuschüsse wie die übrigen, Mitgliedsvereine des Landessportbundes.

Für Menschen mit Behinderung nutzbare Angebote der Sportvereine sind ein sehr geeignetes Mittel, Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu bringen und so die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Paralympische Sportarten wie z. B. Reiten, Schwimmen, Leichtathletik werden nahezu von jedem örtlichen Sportverein angeboten und können auch von Menschen mit Behinderung ausgeübt werden.

Im Rahmen der weiteren Sanierung der kreiseigenen Sporthallen und bei der Neuerrichtung werden bereits heute die Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung im Rahmen der baulichen Möglichkeiten umgesetzt.

Besondere Anreiz- und Förderprogramme zum barrierefreien Um- und Ausbau von Sportstätten bestehen für Sportvereine gegenwärtig nicht. Jedoch fördert das Land Hessen im Rahmen seines verfassungsmäßigen Auftrags den Bau und die Modernisierung von Sportstätten. Solche Maßnahmen sind grundsätzlich auch im Rahmen des Sportförderprogramms des Landkreises förderfähig.

8. Gesundheit und Pflege

→ Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Die Behandlungs- und Betreuungsangebote unseres öffentlichen Gesundheitswesens müssen allen Menschen zur Verfügung stehen, unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinneseinschränkungen. Inklusion wird allerdings nicht allein dadurch erreicht, dass die Menschen mit modernen medizinischen und psychotherapeutischen Methoden behandelt werden. Es muss verhindert werden, dass vor allem Menschen mit sehr schweren Krankheitsverläufen eine gesellschaftliche, berufliche und soziale Ausgrenzung droht. (Artikel 19 und 25 Behindertenrechtskonvention)

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg war es schon immer ein Anliegen, dass pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nach dem Grundsatz ambulant vor stationär so lange wie möglich in ihrem gewohnten Wohnumfeld leben können.

In gemeinsamer Trägerschaft mit den gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen ist am 01.05.2011 im Landratsamt Dieburg der Pflegestützpunkt des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingerichtet worden. Ziel des Pflegestützpunktes ist es, Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen, Pflegenden, Behinderten sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen jeden Alters, umfassende Informationen und Hilfen rund um das Thema Pflege, trägerneutral und kostenlos, zur Verfügung zu stellen. Zu den Leistungen des Pflegestützpunktes gehören:

- umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von sozialen Leistungen und Hilfsangeboten,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Der Pflegestützpunkt arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Da die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung der Höhe nach gedeckelt sind, der tatsächliche Bedarf der pflegebedürftigen Personen somit in vielen Fällen nicht vollständig

über die gesetzliche Pflegeversicherung finanziert werden kann, bewilligt der Landkreis Darmstadt-Dieburg abhängig von Einkommen und Vermögen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII) aufstockende ambulante Pflegeleistungen bzw. Leistungen zur Weiterführung des Haushalts.

Im 4. Quartal 2013 erhielten 121 Personen eine derartige Leistung, 46 waren der Pflegestufe 0, 29 der Pflegestufe I, 32 der Pflegestufe II und 14 der Pflegestufe III zuzuordnen. Durch diese Leistungen zur ambulanten Versorgung werden stationäre Heimunterbringungen verhindert bzw. zeitlich hinaus geschoben.

9. Barrierefreie Information und Kommunikation (Artikel 9 und 21 BRK)

→ Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

9.1. Inter- und Intranetauftritt der Kreisverwaltung

Bereits lange vor der Ratifizierung der BRK war es ein Anliegen der Kreisverwaltung, Kreistagsbüro E- Government, den Intranet - und Internetauftritt der Kreisverwaltung möglichst barrierefrei zu gestalten. Die Informationen müssen auch für Menschen mit einer Seh Einschränkung lesbar sein (z. B. Möglichkeit, die Schrift zu vergrößern bzw. die Farbeinstellung zu ändern), Die Informationen müssen für blinde Menschen mit ihren Zusatzprogrammen über Braillezeile und Sprachausgabe zugänglich sein, Die anklickenden Felder müssen auch für Benutzer mit motorischen Einschränkungen nutzbar sein, etc...

Die gesetzlichen Grundlagen sind für den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Kommune nicht zwingend verbindlich, werden jedoch angewendet:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik - HVBIT)
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz BITV, Anlage (Teil 1) (zu den §§ 3 und 4 Abs.1).

Im Einzelnen wurden/werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Überprüfung der von den Redakteuren auf ladadi.de eingestellten Texte auf Barrierearmut
- Überprüfung der von den Redakteuren eingestellten Bilder – Bildunterschriften und Textelemente zur Barrierearmut

- Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der Entwicklung neuer Webanwendungen
- Barrierearmut als Bestandteil aller Ausschreibungen
- Hinweis auf Barrierearmut an Fachabteilungen für die Entwicklung eigener Webangebote

9.2 Gebärdensprache

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I sind die jeweils zuständigen Träger der Sozialleistungen verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsmittel entstehenden Kosten zu tragen.

Viele Tätigkeiten und Aufgaben der Kreisverwaltung, wie z. B. Leistungen nach dem SGB II (Hilfen für Arbeitssuchende) oder dem SGB VIII (Jugendhilfe) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) fallen unter diese Regelung.

Um eine für alle Beteiligten arbeits- und zeitaufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung nach dem SGB XII zu vermeiden, wurde bereits im Jahr 2000 daher intern festgelegt, dass, wenn ein gehörloser Mensch bei der Kreisverwaltung vorsprechen muss, die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher vom Landkreis übernommen werden, unabhängig davon, mit welcher Stelle der Kreisverwaltung er gehörlose Mensch zu tun hat. In 2012 wurden 9 Gebärdensprachdolmetschereinsätze von der Kreisverwaltung finanziert, in 2013 waren es 7. Die Zahl der Einsätze hat sich seit Jahren auf unter 10 Fälle jährlich eingependelt.

Die Gründe für die niedrigen Fallzahlen liegen ggf. darin, dass gemäß § 17 Abs. 2 SGB I für den Bereich der Sozialleistungen und Sozialversicherungen auch andere Kostenträger zuständig sind und Antragstellungen auf Finanzierung eines Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschers für den privaten Bereich (z. B. Gespräch mit dem Vermieter, mit der Bank, mit der Versicherung, mit dem Steuerberater) nach dem SGB XII eine umfangreiche und i. d. R. auch zeitaufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung mit sich bringt.

In letzter Zeit ist auffallend, dass es in der Praxis immer schwieriger wird, für einen notwendigen Gebärdensprachdolmetschereinsatz auch eine entsprechende Fachkraft zu finden. Die wenigen zur Verfügung stehenden Gebärdensprachdolmetscher/innen sind immer häufiger im Rahmen der inklusiven Beschulung höreingeschränkter Kinder und Jugendlicher an Regelschulen im Einsatz und stehen somit für andere Aufgaben nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

10. Ausführung von Leistungen als Persönliches Budget - Leistungen und Hilfen selbst einkaufen

→ Es wird das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben anerkannt. Es werden wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern (Artikel 19 BRK).

Mit der Schaffung des SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz, sowie dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz fand ein grundlegender

Paradigmenwechsel statt, der Menschen mit Behinderung einen individuellen Anspruch auf Rehabilitation und gleichberechtigter Teilhabe

ermöglicht. Um diese Ziele zu erreichen, wurde die neue Leistungsform des Persönlichen Budgets eingeführt. Die Menschen mit dem Persönlichen Budget werden die Rechte behinderter und pflegebedürftiger Menschen gestärkt und diesen ein höheres Maß an Selbstbestimmung und eigener Verantwortung gegeben.

Werden Leistungen zur Teilhabe auf Antrag durch ein Persönliches Budget ausgeführt, bekommt der Budgetnehmer einen Geldbetrag an die Hand, mit dem er sich die Hilfe, die er benötigt, selbst einkaufen kann.

Sie sollen eine bessere Möglichkeit haben, ihrem Bedarf entsprechend Hilfen eigenverantwortlich zu organisieren, effizient aufeinander abzustimmen und das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht realisieren können.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

In einigen Einzelfällen erfolgt eine Leistungsbewilligung in Form des Persönlichen Budgets. Die Fallzahlen bewegen sich aber insgesamt auf einem eher niedrigen Stand.

Fallzahlentwicklung 2008 – 2013

Jahr	Fallzahl
2008	6
2009	10
2010	8
2011	6
2012	6
2013	3

Dass die Fallzahlen über Jahre für den Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht gestiegen sind, liegt insbesondere daran, dass das Persönliche Budget inzwischen häufig von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich des „Betreuten Wohnens“ oder von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beantragt wird und für diesen Personenkreis der LWV zuständig ist. In einigen Fällen nehmen Betroffene vom Persönlichen Budget Abstand, weil sie die mit dieser Form der Leistungsbewilligung ggf. einhergehenden Folgen wie das eigenverantwortliche Aushandeln und Abschließen von Verträgen scheuen.

11. Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Menschen mit psychischen Erkrankungen sollen in größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Unterstützungsangebote sollen die Menschen dazu befähigen, in Ihrem angestammten Umfeld leben zu können.

Welche Angebote gibt es vom Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. welche Angebote werden vom Landkreis mitfinanziert?

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es inzwischen eine umfangreiche Angebotspalette für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Ziel ist, diesem Personenkreis Unterstützung zur Ermöglichung einer weitgehend selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft anzubieten. Neben den bestehenden stationären und teilstationären Angeboten für psychisch kranke Menschen der Region wird durch ambulante Bausteine eine bedarfsgerechte und gemeindenahere Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis ermöglicht.

11.1 Zentrum für Seelische Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg in Groß-Umstadt

Das Zentrum für Seelische Gesundheit bietet professionelle Hilfe bei psychischen Erkrankungen wie Depressionen, bipolaren Störungen, Psychosen, seelischen Erkrankungen des höheren Lebensalters und Abhängigkeitserkrankungen. Menschen mit psychischen Erkrankungen können hier stationäre, teilstationäre und ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erhalten.

Im stationären Bereich stehen auf drei Stationen insgesamt 76 Betten zur Verfügung. Die Angebote umfassen u.a. ärztlich-medizinische Diagnostik, therapeutische Gespräche, Bezugspflege, gruppentherapeutische Angebote, spezielle Therapieverfahren wie Tanz-, Ergo- Musik- und Kunsttherapie, sozialarbeiterische und -pädagogische Unterstützung einschließlich eines Entlassungsmanagements.

Für Patienten, die nicht in vollem Umfang einer stationären Behandlung bedürfen, aber eine ambulante Behandlung nicht ausreicht, stehen insgesamt 23 tagesklinische Plätze in Groß-Umstadt und der Außenstelle in Dieburg zur Verfügung. Neben ärztlichen und therapeutischen Maßnahmen sind beispielsweise Tagesstrukturierung, Alltagstraining, soziales Kompetenztraining und Unterstützung bei einer Wiedereingliederung in das Arbeitsleben wichtige Bausteine dieses teilstationären Angebotes.

Das Angebot des Zentrums für Seelische Gesundheit wird ergänzt und abgerundet durch eine Psychiatrische Institutsambulanz (PIA). Dort werden Menschen mit schwereren oder chronischen psychischen Erkrankungen behandelt, die ein komplexes Behandlungsangebot benötigen, das bei niedergelassenen Fachärzten nicht ausreichend erbracht werden kann.

11.2 Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes für Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Dieses Angebot ist beim Gesundheitsamt, Niersteiner Straße 3 in Darmstadt angesiedelt.

Das Angebot soll Betroffenen helfen,

- einen Weg zu finden, neue Sichtweisen zu gewinnen,
- Strategien zur Bewältigung des Alltags zu entwickeln,
- Wege aus der Einsamkeit zu suchen,
- Kontakte zu anderen Einrichtungen und Diensten her zu stellen,
- Behördenangelegenheiten zu erledigen.

Aufgabe des Psychosozialen Dienstes ist weiter eine Behutsame Motivationsarbeit mit den Betroffenen bei notwendiger ärztlicher Behandlung.

Das Angebot ist niederschwellig angelegt und für die Betroffenen kostenfrei.

11.3 Psychiatrischer Notdienst Darmstadt e.V.

Damit Menschen mit einer psychischen Erkrankung insbesondere in Krisensituationen auch in den Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen eine fachkompetente Stelle erreichen können, fördert der Landkreis die Arbeit des Psychiatrischen Notdienst Darmstadt e. V. finanziell.

11.4 Gemeindepsychiatrische Zentren (GPZ)

Diese Zentren sind ein wichtiger Bestandteil der ambulanten und gemeindenahen Versorgung im Landkreis. Unter dem Dach der Gemeindepsychiatrischen Zentren bestehen beratende, unterstützende und betreuende Angebote, wie z.B.

- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen
- Tagesstätten für Menschen mit psychischer Erkrankung
- Betreutes Wohnen.

11.5 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen

sind offene Anlaufstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung oder in seelischen Krisen und ihre Angehörigen. Sie ermöglichen psychisch kranken Menschen oder Menschen in Lebenskrisen einen niedrighschwelligigen Zugang zum Hilfesystem. Die im Einzelfall erforderlichen Hilfs- und Betreuungsangebote werden koordiniert. Die Beratungsstellen kooperieren mit allen Akteuren der psychiatrischen Versorgung.

Es wird eine qualifizierte Weitervermittlung in sonstige psychosoziale bzw. medizinische Dienste der Region, sowie an niedergelassene Therapeuten angeboten.

Ziel der Beratungsstellen ist, die individuellen Handlungsmöglichkeiten der Ratsuchenden zu erweitern, die Selbstbestimmung zu fördern und die erforderlichen Hilfen personenbezogen und bedarfsgerecht zusammen mit den Betroffenen zu planen. Die Arbeit der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen soll die Lebensqualität von psychisch kranken Menschen und Menschen in Lebenskrisen nachhaltig verbessern und eine wohnortnahe, ambulante Versorgung außerhalb von Einrichtungen ermöglichen.

Die Angebotspalette der Beratungsstellen umfasst u.a.:

- Einzel-, Paar- und Familiengespräche,
- Gruppenangebote,
- Hilfen in Krisensituationen und Orientierungshilfen,
- Unterstützung im Umgang mit psychischer Erkrankung und ihren Folgen,
- Fördern einer selbständigen Lebensführung,
- Vermittlung zu Ärzten, Therapeuten und Einrichtungen,
- Informationen und Unterstützung für Angehörige, Kollegen, Freunde,
- Seminare und Schulungen zum Umgang mit psychischen Erkrankungen,
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
- Haus- und Klinikbesuche,
- Niederschwellige Kontaktangebote (z.B. Freizeit- und Interessengruppen).

Die Angebote sind für Betroffene und Ratsuchende kostenfrei. Die Beratungsstellen werden vom Landkreis mitfinanziert.

11.6 Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Die Tagesstätten sind teilstationäres Versorgungsangebot für Menschen mit psychischer Erkrankung, die nicht bzw. noch nicht in der Lage sind, Beruf, Ausbildung oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen. Die tagesstrukturierenden Beschäftigungs- und Therapieangebote sollen zur Verbesserung des Selbstwertgefühls und zu einer Wiedereingliederung beitragen.

Für die Finanzierung der Tagesstätten gibt es eine zweigeteilte Regelung; der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, der Landkreis nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

11.7 Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung

Hier ist ausschließlich der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig.

12. Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund

→ Der UNESCO-Bericht „Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik“ entwirft die Vision einer gerechteren Bildungspolitik, einer „Bildung für Alle“. Alle Menschen sollen weltweit Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten. Häufig wird dieses Ziel in der aktuellen Debatte nur auf die Zielgruppe der Menschen mit einer Behinderung verkürzt. Gerade innerhalb des bundesdeutschen Bildungssystems ist die Ausgrenzung von weiteren Personengruppen innerhalb unseres Bildungs- und Ausbildungssystem zu beklagen. Kinder mit Migrationshintergrund finden sich überdurchschnittlich in Förderschulen wieder und verlassen leider noch allzu häufig die Schule ohne einen qualifizierten Abschluss.

Die Inklusion bietet die Chance den Blick zu öffnen und mehr Chancengerechtigkeit für alle Menschen ins Visier zu nehmen.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat im Jahr 2007 mit den „Integrationsleitlinien“ einstimmig im Kreistag beschlossen „...Menschen mit Migrationshintergrund eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftliche, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen...“. Dies soll durch die Förderung der Sprachkompetenzen, durch Chancengleichheit im Bildungs- und Ausbildungssystem, durch Verbesserung der Zugänge zum Arbeitsmarkt, durch die Förderung der aktiven Mitarbeit von Migrantinnen und Migranten in Vereinen, Parteien und Organisationen und durch die Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen von Menschen in allen Lebensbereichen erreicht werden. Dies umfasst auch die Interkulturelle Öffnung der Regelstrukturen.

In einem partizipativen Prozess im Anschluss an die Verabschiedung der Leitlinien haben Akteure aus den Bereichen Migration und Integration und Migrantinnen und Migranten selbst Handlungsempfehlungen entwickelt, wie diese Leitlinien im Landkreis Darmstadt-Dieburg umgesetzt werden können. Diese Empfehlungen wurden mit einer Priorisierung versehen und durch den Kreisausschuss auf den Weg gebracht und erste Maßnahmen wurden umgesetzt:

12.1 Einführung von Sprach- und Integrationsmittlern/innen

Ein Kooperationsprojekt mit dem DRK Ortsverband Darmstadt. Hier können Institutionen aus dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen Sprach- und Integrationsmittler anfordern. Bis zu fünf Stunden pro Fall stehen sie für Vermittlungsdienste zur Verfügung. Die Kosten werden vom Landkreis Darmstadt- Dieburg übernommen. Hier können oftmals Missverständnisse, die auf sprachlichen Problemen, aber auch auf Grund der Unkenntnis bundesdeutscher Strukturen entstehen ausgeräumt werden. Migrantinnen und Migranten haben so die Möglichkeit Beratungen in Anspruch zu nehmen, die sie auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse sonst nicht in Anspruch nehmen könnten.

12.2 Aktion Vorbild

Eine Medienkampagne, die auf beruflich erfolgreiche Migrantinnen und Migranten aufmerksam macht und die damit Vorbild für junge Menschen mit Migrationshintergrund sein können, um diese zu motivieren ihren eigenen beruflichen Werdegang zu planen und in die Hand zu nehmen.

12.3 ZiB – Ausbildung von Bildungsbeauftragten

In einer Kooperation von Kinder- und Jugendförderung und Interkulturellem Büro werden Aktive aus Migrantenselbstorganisationen (MSO) im Themenfeld Bildungs- und Ausbildungssystem geschult und werden so zu kompetenten Ansprechpartnerinnen und Partnern für Jugendlichen und Eltern bei den Übergängen im Bildungssystem.

12.4 Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren

Im Netzwerk „Frühe Hilfen“, das im Landkreis Darmstadt-Dieburg besteht wurden mittlerweile 6 Kindertagesstätten ausgewählt, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln möchten. Dies wird vom Interkulturellen Büro ausdrücklich unterstützt und begrüßt. Hier sind die Interessen von Familien und Familien mit Migrationshintergrund gleichermaßen betroffen.

12.5 Netzwerk Migrantinnen

In einer Kooperation zwischen den Interkulturellen Büros der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde ein Netzwerk aus Frauen aus elf verschiedenen Migranten Selbstorganisationen aufgebaut. Die Frauen treffen sich regelmäßig und tauschen sich zu Themen wie Professionalisierung der Arbeit im Verein, Netzwerkarbeit und auch Themen wie Häusliche Gewalt aus. Sie sollen durch die Arbeit in ihrem Bestreben unterstützt werden sich aktiv in den zuständigen Gremien und Netzwerken für die Durchsetzung ihrer Interessen einzusetzen und damit die Gesellschaft in der sie leben mit zu gestalten.

12.6 Interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung

Als Landkreis sind neben konkreten Kooperationsprojekten und aktiver Unterstützung und Koordinierung der Netzwerkarbeit die Interkulturelle Öffnung der eigenen Verwaltung ein weiterer Schwerpunkt zur Umsetzung der Leitlinien. In Schulungen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre eigenen interkulturellen Kompetenzen stärken. Durch die Erhöhung des

Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund sollen Zugänge für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationhintergrund erleichtert werden. Neben den Leitlinien und den Handlungsempfehlungen werden Daten zur Situation von Migrantinnen und Migranten zusammengefasst und dokumentiert, die künftig fortgeschrieben werden sollen.

13. Inklusion von Menschen im Alter

Einrichtungen, Institutionen und Maßnahmen mit inklusiver Zielrichtung im Bereich der Altenhilfe und -pflege

→ Der Fokus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) liegt auf der Lebens- und Inklusionssituation von Menschen mit Behinderungen. Im Mittelpunkt stehen Forderungen nach gesellschaftlicher Teilhabe und Partizipation, Selbstbestimmung und der barrierefreien Gestaltung aller Lebensbereiche¹. Seitdem haben verschiedene Gruppen und Verbände den Inklusionsgedanken der BRK weiterentwickelt und ihn auch auf andere Gruppen der Bevölkerung wie insbesondere auf ältere Menschen übertragen. Neben anderen Organisationen und Institutionen hat sich vor allem auch das Kuratorium Deutsche Altershilfe die Förderung der Selbstbestimmungsrechte älterer Menschen und die Entwicklung geeigneter –inklusive- Konzepte und Strukturen für ältere Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf zum Ziel gesetzt. Zum einen geht es dabei um die konzeptionelle Weiterentwicklung von Alten- und Pflegeheimen mit dem Ziel der Gemeinwesenöffnung und Sozialraumorientierung, zum anderen sollen, so die Forderung, „die Strukturen vor Ort durch Quartiersentwicklung so ausgebaut werden, dass Menschen auch mit steigendem Hilfe- und Pflegebedarf länger zu Hause wohnen bleiben können“².

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wird dabei als wichtiger zusätzlicher Impuls zur Umsetzung von Quartiersansätzen im Bereich der Altenhilfe und -pflege betrachtet³.

Im Bereich der stationären Einrichtungen stellen aktuell die KDA-Quartiershäuser eine Weiterentwicklung der 4. Generation, der KDA-Hausgemeinschaften dar. Hausgemeinschaften sind dem Lebensprinzip der Normalität verpflichtet und setzen dieses durch eine Wohnküche, familienähnliche Strukturen und Einzelzimmer um. Sie sind besonders gut für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz geeignet. Die neue 5. Generation von Pflegeheimen, die sog. Quartiershäuser basieren auf einem erweiterten Konzept. Sie sollen als wichtige Instanz mit sozialräumlicher Ausrichtung vor Ort eine Quartiersentwicklung auf den Weg bringen, die auch Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf Teilhabe ermöglicht und somit Inklusion realisiert⁴.

Beim Ansatz der Quartiersentwicklung steht der Begriff „Quartier“ für „einen Stadtteil, eine Gemeinde etc., deren Bürgerschaft durch eine gemeinsame Identität und eine soziale Interaktion gekennzeichnet ist“⁵. Erste Instanz für die Umsetzung von Quartiersentwicklung bzw. von inklusiven Ansätzen im Bereich der Altenhilfe- und -pflege sind deshalb zunächst die Städte und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Einrichtung von Bewegungsparcours für Jung und Alt in verschiedenen Kommunen oder auch Projekte wie die „besitzbare Stadt“ in Griesheim sind Maßnahmen, die durchaus dem Gedanken einer inklusiven Quartiersentwicklung Rechnung tragen.

¹ Bundesgesetzblatt 2008 II, S. 1419

² Pro Alter, September/Oktober 2011, S. 11

³ Dr. Peter Michell-Auli: Quartiersentwicklung – Ziele, Verantwortlichkeiten und politischer Handlungsbedarf, KDA 2011

⁴ Pro Alter, September/Oktober 2011, S. 11ff.

⁵ Ebda.

Welche Angebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg gibt es?

Auf der überregionalen Ebene bzw. auf der Ebene des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind es vor allem (Modell-)projekte, die eine inklusive Ausrichtung zum Ziel haben. Auch gibt es mittlerweile einige stationäre Pflegeeinrichtungen, die sich an den konzeptionellen Eckpunkten des KDA-Quartiershauses orientieren.

13.1 Pflege- und Betreuungseinrichtungen:

Merschroth´sche Höfe Wohnen und Service für Senioren Kirchweg 2-10 64319 Pfungstadt-Hahn	Die derzeitige Erweiterung der stationären Pflegeeinrichtung umfasst Tagespflege, Betreutes Wohnen und eine Seniorenbegegnungsstätte. Das Gesamtkonzept orientiert sich an der sog. 5. Generation der Alten- und Pflegeheime (KDA-Quartiershaus). Die neue Wohnanlage besteht aus insgesamt 5 Gebäuden, die sich um eine tiefer gelegte Infrastrukturebene – die Campoebene – gruppieren. Der Campo wird ein abgestuftes Dienstleistungsangebot wie Apotheke, Arztpraxis, Physiotherapie, Bäckerei, Frisör etc. bereithalten.
Nieder-Ramstädter-Diakonie (NRD) Stiftstraße 2 64367 Mühlthal	Im Rahmen der Dezentralisierung der Gesamteinrichtung ist die NRD dabei, das ehemalige Kerngelände zu einem lebendigen Stadtteil von Mühlthal zu entwickeln (Quartierskonzept). Dazu gehört auch der Bau einer Altenpflegeeinrichtung mit den Bausteinen: Stationäre Pflegeplätze im Hausgemeinschaftsmodell, incl. Kurzzeitpflege, Tagespflege und ambulante Pflegedienstleistungen.
Seniorenhaus Bethanien GmbH Langstädter Straße 19 64850 Schaafheim	Die stationären Pflegeplätze der Einrichtung werden nach dem Modell der sog. 4. Generation der Alten- und Pflegeheime (KDA-Hausgemeinschaftsmodell) betrieben.
SeniorenDienstleistungs GmbH Gersprenz Groß- Umstadt Realschulstraße 30 64823 Groß-Umstadt	Umsetzung der stationären Pflege im Rahmen des sog. Hausgemeinschaftsmodells (4. Generation der Alten- und Pflegeheime).

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es mittlerweile in vielen Alten- und Pflegeheimen diverse Ansätze und Aktivitäten, die eine Öffnung ins Quartier zum Ziel haben (Feste, Veranstaltungen, Besuch von Kindern aus Schulen und Kindergärten in der Einrichtung u.a.m.). Diesen Maßnahmen der Träger steht jedoch das Öffnen der zu einseitig auf den Betrieb von stationären Plätzen hin ausgelegte Bau- und Dienstleistungskonzeption der jeweiligen Investoren entgegen.

In vielerlei Hinsicht wegweisend ist demgegenüber das Projekt:

Wohn- und Quartierszentrum Weiterstadt (WOQUAZ, bzw. Claus Albrecht-Haus)

Der Investor, die AJT GmbH & CO KG beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit dem Thema innovative Wohnformen für ältere Menschen. In Abstimmung mit der Stadt Weiterstadt und in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Darmstadt-Dieburg und dem Deutschen Roten Kreuz ist hier ein Projekt entstanden, das von Anfang an inklusive Ansätze und Ideen realisiert. Dies bedeutet vor allem die Bereiche Wohnen und Pflege nicht als isolierte Angebote zu betrachten, sondern in deren Ausgestaltung das Wohnumfeld und die Nachbarschaften im Rahmen eines Quartiersmanagements aktiv mit einzubeziehen. Konkret umfasst das Projekt die Angebote:

- Tagespflege für Demenzerkrankte für 10 – 15 Betroffene;
- Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte für 12 Bewohner/innen;
- 22 Wohnungen im Betreuten Wohnen, die mit IT-unterstützten Assistenzsystemen (Ambient Assisted Living, AAL) ausgestattet sind;
- Tages- und Nachtcafé für die Bewohner/innen und Nachbarn;
- Serviceeinrichtungen wie Physiotherapie, Fußpflege etc..

13.2 (Modell-)Projekte

Mehrgenerationenhaus (MGH) in Groß-Zimmern

Das Mehrgenerationenhaus in Groß-Zimmern in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Darmstadt-Dieburg gehört seit 2007 dem Bundesmodellprogramm an. Von 2012 bis 2014 wurde ein Aktionsprogramm II aufgelegt. Bundesweit arbeiten jetzt 450 Mehrgenerationen-häuser zu den Themen:

- Alter und Pflege (Demenzerkrankung)
- Integration und Bildung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Freiwilligenarbeit

Als Kooperationspartner unterstützt der Landkreis Darmstadt-Dieburg das Mehrgenerationenhaus von Anfang an auch finanziell. Seit dem neuen Aktionsprogramm gibt es einen Beirat aus den Fachabteilungen Familienförderung, Interkulturelles Büro, Büro für Senioren/Beratung und Pflege, Kreisagentur für Beschäftigung, Volkshochschule, der die Arbeit des Mehrgenerationenhauses begleitet und konzeptionell unterstützt. Die landkreisweiten Angebote und Aktionen des Mehrgenerationenhauses sind in der Regel generationsübergreifend ausgerichtet. Auf dieser Basis können inklusive Ansätze und Maßnahmen initiiert und weiterentwickelt werden.

Demenzservicezentrum (DSZ)

Das Demenzservicezentrum ist als Anlauf- und Koordinierungsstelle im Landkreis Darmstadt-Dieburg ein wichtiger Baustein in der Angebotspalette des Mehrgenerationenhauses in Groß-Zimmern. Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, ihre Familien und Interessierte finden hier Rat und Hilfe. Die Grundlagen der Arbeit des DSZ bestehen in einer fachlich intensivierten Bündelung der Kompetenzen der vorhandenen Akteure und ihrer Vernetzung. Mit dem Ziel der Entwicklung von „Demenzfreundlichen Kommunen“ geht es um den weiteren Ausbau der sog. niedrigschwelligen Betreuungsangebote für Demenzkranke (IG Demenzbetreuung), die Gründung und fachliche Begleitung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen („Lauf gegen das Vergessen“) sowie um die Qualifizierung von Fachkräften, Ehrenamtlichen und Angehörigen durch entsprechende Schulungsangebote.

Aktuell gibt es bspw. 3 Angehörigengesprächskreise (Groß-Zimmern, Münster, Babenhausen) die von der Mitarbeiterin des DSZ geleitet werden. Hinzu kommen 2 Sportgruppen („Momentgruppen“) für Menschen mit Demenz in Groß-Zimmern und in Griesheim. Das DSZ unterstützt darüber hinaus die weitere Initiierung und Begleitung von niedrigschwelligen Angeboten für Menschen mit Demenz und türkischem Migrationshintergrund in Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Betreuungsangebot „Köprü“ in Babenhausen).

Für die Zeit von 01.07.2013 bis 30.06.2016 ist das DSZ Träger des Modellprojektes „FrühbeET“), das gemäß §45 c SGB XI vom Land Hessen und den Landesverbänden der Pflegekassen gefördert wird. Hierbei soll modellhaft die Entwicklung und Erprobung von Unterstützungs- und Partizipationselementen für frühbetroffene Menschen mit Demenz und deren Familien realisiert werden. Ziel ist die Kompetenzförderung, insbesondere durch unterstützte Selbsthilfe und deren Vernetzung.

AG Demenz Nördliche Bergstraße

Unter dem Dach der evangelischen Kirche Alsbach-Hähnlein sind hier seit vielen Jahren am Thema Demenz Interessierte, Beschäftigte der Kirchen und aus Verbänden und

Einrichtungen freiwillig aktiv. Ziel ist die Unterstützung und Begleitung eines Gesprächskreises für pflegende Angehörige für Menschen mit Demenz sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Demenz (Veranstaltungen, Infomaterial u.a.).

Impressum

Erstellt von Fachbereich Soziales, Pflege und Senioren
Klaus Naumann, Roland Schönhaber-Scherbaum, Frank Schäfer
Übergangsort Resopal , 64832 Groß-Umstadt, Hans-Böckler-Straße 4

Stand: Dezember 2014